

## Entwurf

# **Verordnung der Stadt Landshut über das Landschaftsschutzgebiet „Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet ,Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite‘ “**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Stadt Landshut folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Schutzgegenstand ist die Isarleite zwischen dem Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“. Das in § 3 beschriebene und abgegrenzte Schutzgebiet im vorgenannten Bereich wird unter der Bezeichnung „Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet ,Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite‘ “ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Schutzgebietsausweisung „Isarleite zwischen Schweinbachtal und dem Naturschutzgebiet ,Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite‘ “ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere soll der regional bedeutsame Abschnitt des Hügellands östlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzengemeinschaften, insbesondere den gebietsprägenden Wäldern, Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäumen, Ranken und artenreichen Wiesen, gesichert und entwickelt werden,
2. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und wiederherzustellen sowie den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.
3. eine Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet zu gewährleisten.

### **§ 3**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 93,0654 ha und liegt in der Gemarkung Schönbrunn. Es ist im Westen, Nordwesten, Norden und Nordosten begrenzt durch das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ im Südwesten und Süden von der Bebauung des anschließenden Schweinbachtals, im Südosten von dem Weg mit der Flurnummer 961/2, Gemarkung Schönbrunn.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom 06.12.2023 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) und als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) bei der der Stadt Landshut verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 7 ist es in dem in § 3 genannten Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
  1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger,
  2. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - zu stören,
  3. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,
  4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,

5. außerhalb von Straßen, befestigten Wegen oder ausgewiesenen Pfaden zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
6. zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert,
8. Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist und keine Alternativen zur Verfügung stehen,
9. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen,

## **§ 5**

### **Erlaubnis**

(1) Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
  - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
  - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
  - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen
  - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen;

ausgenommen sind bereits vorhandene und neue bauliche Anlagen, die einem öffentlichen Zweck dienen, und Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung,

2. die Anlage oder Erweiterung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben, von Abschütthalden, Aufschüttungen und Erdaufschließungen sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung,
3. die Veränderung oberirdischer Gewässer, deren Ufer, des Zu- und Ablaufs des Wassers oder des Grundwasserspiegels sowie die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln und Teichen, Mooren, Findlingen, Felsblöcken und die Trockenlegung von Feuchtstellen,
4. Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen,
5. gebietsfremde invasive oder nichtstandortgerechte Pflanzen oder Tierarten einzubringen,
6. Ödlandkultivierungen aller Art, Kahlschläge auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 ha innerhalb eines Jahres im Bereich der Isarleite - bezogen auf die jeweils getrennt liegenden, in sich geschlossenen Waldgebiete – und die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Gewässern,

7. Straßen, Wege, Park-, Camping- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege, Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
  8. Wohnwagen, Buden oder Verkaufsstände aufzustellen oder dies zu gestatten,
  9. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen mit Ausnahme von Anlagen zur öffentlichen Versorgung,
  10. das Anbringen von Bild und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, sowie das Anbringen von Bild und Schrifftafeln, bei denen Leuchtschrift verwendet wird.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis erteilt die Stadt Landshut – untere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

## **§ 6**

### **Sonderregelungen**

Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis,
2. die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes; daher gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 für die Waldbewirtschaftung nicht,
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit – unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume –,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,
6. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltungslast an Gewässern,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,

8. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom)
9. das Betreiben offener Feuerstellen, insbesondere zum Grillen, auf Grundstücken mit Wohnbebauung.
10. der Betrieb des Vereins Wildbachschützen Landshut e.V. bzw. Rechtsnachfolger entsprechend den vorliegenden Genehmigungen und der im Freien befindlichen Schießstände, Parkplätze, etc..

## **§ 7**

### **Befreiungen**

(1) Auf Antrag kann Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten**

(1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 oder einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Aufhebung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der „Isar-Hangleiten zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB A93“ vom 28. Juni 1979 außer Kraft.

STADT LANDSHUT

Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz

Oberbürgermeister